

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk  
des  
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts  
in Kiel

Stück 11.

Kiel, den 14. Juli

1932.

**Inhalt:** 62. Notverordnung betreffend Verlegung der ordentlichen Tagung der Landsynode in das Jahr 1933 (S. 95). - 63. Kundgebung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zur Not der Gegenwart (S. 95). - 64. Abwesenheit des Vorsitzenden der Kirchenregierung (S. 96). - 65. Abwesenheit des Präsidenten des Landeskirchenamts (S. 96). - 66. Abwesenheit des Bischofs für Schleswig (S. 96). - 67. Kollekte für den Jerusalemverein und für den Evangelisch-lutherischen Zentralverein für Mission unter Israel (S. 97). - 68. Kirchenkollekte für die Predigerseminare in Breklum und in Kropp (S. 97). - 69. Ausführungsanweisung für die Notverordnung betr. Kirchensteuervorauszahlungen (S. 97). - 70. Abgabe zur Arbeitslosenhilfe (S. 98). - 71. Halten kommunistischer Laienreden bei Beerdigungsfeiern (S. 100). - 72. Verzeichnis der Ev. Erholungs- und Genesungsheime für Erwachsene in Deutschland (S. 103). - Personalien. - Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu 1 Beilage.

## Nr. 62. Notverordnung betreffend Verlegung der ordentlichen Tagung der Landsynode in das Jahr 1933.

Vom 13. Juli 1932.

Auf Grund des § 133 Abs. 1 und 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 wird verordnet:

**Einziger Artikel.**

Die nach § 116 Abs. 1 der Verfassung im Jahre 1932 abzuhaltende ordentliche Tagung der Landsynode wird in das Jahr 1933 verlegt.

Die vorstehende von der Kirchenregierung am 13. Juli 1932 beschlossene Notverordnung wird hiermit verkündet.

Kiel, den 14. Juli 1932.

Die Kirchenregierung.

Nr. K. R. 389.

D. Nordhorst.

## Nr. 63. Kundgebung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zur Not der Gegenwart.

Kiel, den 12. Juli 1932.

Unser Volk und mit ihm die ganze Welt leidet schwerste Not. Die ungeheure Zerstörung von Wirtschaftsgütern durch den Krieg, die drückenden Lasten, die er den Völkern, besonders unserem

Ausgegeben Kiel, den 15. Juli 1932.

vergewaltigten deutschen Volk auferlegt hat, die Zerreiung zusammengehriger Wirtschaftsgebiete durch unnatrliche Grenzziehung, die Unterbindung der Weltwirtschaft, die allgemeine politische Unsicherheit und das tiefe gegenseitige Mitrauen lassen eine Gesundung nicht aufkommen. Verbitterung und Verzweiflung greifen immer mehr um sich; ein Leben ohne Arbeit und Aufgabe verliert seinen Sinn. Die Gefahr ist da, da die Welt in das Chaos hineintreibt.

Die tiefsten Quellen der Not sind nicht wirtschaftlicher, sondern geistiger Art. Die Welt leidet unter Ha und Herrschsucht, unter Ungerechtigkeit und Unwahrhaftigkeit. Die Kirche fordert vertrauensvolle Zusammenarbeit im eigenen Volk und zwischen den Vlkern; wahre Gerechtigkeit, nicht nur ihren Schein; Taten, nicht fruchtlose Verhandlungen.

Die Botschaft von Christus mu wirksam werden, wenn wir im Kampf mit Not und Snde nicht unterliegen sollen. Kraft gibt allein der Glaube, da nicht ein sinnloses Schicksal ber uns waltet, sondern da Gott im Regimente sitzt. Ihm sind wir mit all unserem Tun und Lassen verantwortlich. Jeder Einzelne soll helfen, der Not zu steuern. Opfer mssen von allen gefordert werden. Dankbar gedenken wir an viel Liebe, die in dieser Notzeit offenbar geworden ist. Aber christliche Liebe darf nicht mde werden. Die auf den Herrn harren, kriegen neue Kraft!

Lutherstadt Wittenberg, den 26. Mai 1932.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschu.

Nr. A. 1784 (I).

D. Dr. Kapler.

## Nr. 64. Abwesenheit des Vorsitzenden der Kirchenregierung.

Kiel, den 27. Juni 1932.

Der Vorsitzende der Kirchenregierung, Bischof D. Mordhorst, wird whrend der Zeit vom 18. Juli bis 29. August 1932 auf Urlaub von Kiel abwesend sein.

Fr ihn bestimmte dringende amtliche Schreiben sind whrend dieser Zeit an den Vorsitzenden der Kirchenregierung z. Hd. des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamts zu richten.

Die Kirchenregierung.

Nr. 352 K. R.

D. Mordhorst.

## Nr. 65. Abwesenheit des Prsidenten des Landeskirchenamts.

Kiel, den 29. Juni 1932.

Der Prsident des Landeskirchenamts wird vom 15. August bis einschl. 4. September auf Urlaub von Kiel abwesend sein. Die fr ihn bestimmten amtlichen Schreiben sind whrend dieser Zeit an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt oder an dessen Vizeprsidenten zu richten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. 94 Pr.

D. Dr. Freiherr von Heinze.

## Nr. 66. Abwesenheit des Bischofs fr Schleswig.

Kiel, den 27. Juni 1932.

Whrend der Zeit vom 27. Juli bis 3. September 1932 wird Herr Bischof D. Blfel auf Urlaub von Kiel abwesend sein.

Fr ihn bestimmte dringende amtliche Schreiben sind in dieser Zeit an den Herrn Bischof fr Schleswig z. Hd. des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamts zu richten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. 89 Pr.

D. Dr. Freiherr von Heinze.

## Nr. 67. Kollekte für den Jerusalemverein und für den Evangelisch-lutherischen Zentralverein für Mission unter Israel.

Kiel, den 27. Juni 1932.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 191 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß auch in diesem Jahre am 10. Sonntag nach Trinitatis, am 31. Juli 1932, in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks, bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten des Jerusalemvereins und des Evangelisch-lutherischen Zentralvereins für Mission unter Israel abzuhalten ist. Wir verweisen auf das diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts beiliegende Flugblatt des Jerusalemvereins.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist mit Angabe der Zweckbestimmung unter gleichzeitiger Einsendung der Kollektennachweisung an uns, je zur Hälfte auf das Konto des Ev.-Luth. Zentralvereins für Mission unter Israel in Leipzig bei der Filiale der Deutschen Bank und Diskontogesellschaft in Leipzig und auf das Postscheckkonto des Jerusalemvereins: Berlin NW 7 Nr. 16777 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3997 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 68. Kirchenkollekte für die Predigerseminare in Breklum und in Kropp.

Kiel, den 9. Juli 1932.

Da die Predigerseminare in Breklum und Kropp ihren Betrieb eingestellt haben, bringen wir den Herren Geistlichen hiermit zur Kenntnis, daß die mit unserer Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 191 — unter Ziffer 15 angeordnete Abhaltung einer allgemein verbindlichen Kirchenkollekte am 12. Sonntag nach Trinitatis für die Jahre 1931 bis 1936 zum Besten der genannten Predigerseminare gegenstandslos geworden ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4346 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 69. Ausführungsanweisung für die Notverordnung betreffend Kirchensteuervorauszahlungen.

Kiel, den 12. Juli 1932.

In Ausführung des § 4 der Notverordnung der Kirchenregierung betreffend Kirchensteuervorauszahlungen vom 10. Mai 1932 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 79) wird angeordnet:

Die Höhe der Vorauszahlungen für das Rechnungsjahr 1932 wird auf 75 vom Hundert der vorjährigen Kirchensteuer festgesetzt.

Da die Einführung der Vorauszahlungen Schwierigkeiten für die Finanzämter mit sich bringen kann, werden die Kirchengemeinden, deren Kirchensteuern durch die Finanzämter erhoben werden, wegen der Festsetzung der Zahlungstermine sich mit den Finanzämtern in Verbindung zu setzen haben. Vom Herrn Reichsminister der Finanzen ist der Wunsch geäußert worden, die Zahlungstermine der Kirchensteuern einschließlich der Vorauszahlungen möglichst mit den Hebe-

terminen für die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu verbinden und den Finanzämtern bei der Erhebung der Vorauszahlungen im Bedarfsfalle Hilfe zu leisten. Nach Möglichkeit wird dem Wunsche zu folgen sein. Da die Zahlungstermine für die Einkommensteuer um einen Monat vorverlegt worden sind, so werden auch für die Kirchensteuer nicht die Zahlungstermine vom 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar, sondern der 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu wählen sein. Hinsichtlich des im Jahre 1933 vom 10. April auf den 10. März vorverlegten Termins für die Einkommensteuer wird allerdings die erste Vorauszahlung für die Kirchensteuer 1933 nach der gesetzlichen Bestimmung nicht vor dem 1. April 1933 fällig, und damit auch vor dem 1. April 1933 nicht beitreibar werden können. Die Festsetzung der Zahlungstermine für die Lohnsteuerpflichtigen erfolgt mit dieser Maßgabe wie bisher.

Die Zahlungstermine sind auch für die Vorauszahlungen von der kirchlichen Veranlagungsbehörde festzusetzen. Diese Festsetzung bedarf einer aufsichtlichen Genehmigung nicht.

Des weiteren weisen wir darauf hin, daß das durch die Verordnung des Staatsministeriums vom 8. Mai 1931 (Ges.-Samml. S. 63) aufrechterhaltene Pfändungsprivileg der Kirchensteuern gemäß der Verordnung zur Überleitung von Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 23. April 1932 (Reichsges.-Bl. I S. 187) bis auf weiteres auch für die Zeit nach dem 31. März 1932 (dem Inkrafttreten der §§ 6 und 369 ABGD. in der Fassung vom 22. Mai 1931 — Reichsges.-Bl. I S. 161 —) aufrechterhalten ist. Es ist demnach nach wie vor die gesetzliche Regelung in Kraft, daß für die Beitreibung der Kirchensteuer, soweit dieselbe nicht länger als drei Monate fällig ist, wie bei jeder direkten persönlichen Steuer, der Arbeits- und Dienstlohn unbeschränkt pfändbar ist (vergl. auch unsere Bekanntmachung vom 14. Juli 1931 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 128).

#### Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C 3490 (Bez. VII).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

### Nr. 70. Abgabe zur Arbeitslosenhilfe.

Riel, den 12. Juli 1932.

Die Kirchenvorstände weisen wir auf die Bestimmungen über die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe hin, die im Kapitel II des zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 (R.G.Bl. S. 273 ff.) und in der Verordnung zur Durchführung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe vom 17. Juni 1932 (R.G.Bl. S. 307 ff.) enthalten sind.

Welche Personen für die Abgabe in Frage kommen, ergibt sich aus den nachstehend abgedruckten §§ 1 und 2 der Verordnung vom 17. Juni 1932:

#### § 1.

(1) Der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe unterliegen:

1. alle Lohn- und Gehaltsempfänger, solange sie im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
2. alle Personen, die eine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- oder Waisengeld oder sonstige Bezüge mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis erhalten;
3. die Empfänger von Renten außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung, wenn sich das Reich, ein Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband) oder eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts an der Aufbringung der Versicherungsbeiträge beteiligt hat (zum Beispiel

bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost, bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder, bei der Arbeiterpensionskasse B der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft), sowie von sachungsmäßigen Leistungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft an ehemalige Privateisenbahnbeamte und ihre Hinterbliebenen.

(2) Beamte, Angestellte und Arbeiter des Reichs, der Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Soldaten der Wehrmacht unterliegen der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz oder Aufenthalt. Die im Abs. 1 Ziffer 2, 3 genannten Personen unterliegen der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe nur dann, wenn entweder sie selbst oder der Arbeitgeber oder der zur Leistung des Arbeitsentgelts Verpflichtete im Deutschen Reich Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

## § 2.

(1) Diese Durchführungsverordnung findet auf die im § 1 genannten Personen insoweit keine Anwendung, als sie nach der Reichsversicherungsordnung oder dem ReichsKnappschaftsgesetz für den Fall der Krankheit oder nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert sind.

(2) Hiernach fallen unter diese Durchführungsverordnung regelmäßig

1. die Beamten des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände), der Reichsbank, der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und die Soldaten der Wehrmacht,
2. die Empfänger von Wartegeld, Ruhegeld und anderen Bezügen oder geldwerten Vorteilen für frühere Dienstleistungen,
3. Personen, die wegen der Höhe ihres Arbeitsentgelts oder aus sonstigen Gründen weder für den Fall der Krankheit noch für den Fall der Arbeitslosigkeit nach Maßgabe des Abs. 1 versichert sind.

Der Betrag der Abgabe ist aus § 5 des zweiten Teils Kap. II der Verordnung vom 14. Juni 1932 zu entnehmen. Für die Geistlichen, Kirchengemeindebeamten und kirchlichen Angestellten kommt § 5 Abs. 2 in Frage, wonach hinsichtlich des Arbeitsentgelts, das nach Maßgabe der dort aufgeführten Kürzungsvorschriften zu kürzen war, die Abgabe 1,5 vom Hundert des jeweils gewährten Arbeitsentgelts beträgt.

Die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe ist von dem tatsächlichen Bruttoarbeitsentgelt zu berechnen. Sie ist von der für die Auszahlung zuständigen Kasse bei jeder Lohn- und Gehaltszahlung einzubehalten und in einer dem Lohnsteuerüberweisungsverfahren entsprechenden Weise an die Finanzämter abzuführen. Wegen der Fälligkeit und Abführung der Abgabe verweisen wir im einzelnen auf die nachstehenden Bestimmungen der Verordnung vom 17. Juni 1932:

## § 15.

Die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe ist für Lohn- oder Gehaltszahlungen in der Zeit vom 1. bis zum 15. eines Kalendermonats am 20. dieses Kalendermonats, für Lohn- oder Gehaltszahlungen in der Zeit vom 16. bis zum Schluß eines Kalendermonats am 5. des folgenden Kalendermonats fällig.

## § 16.

(1) Die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe ist am Fälligkeitstage (§ 15) in bar oder durch Überweisung an diejenige Kasse abzuführen, die für die Abführung der im Überweisungsverfahren einbehaltenen Lohnsteuer nach §§ 42, 50, 53 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 5. September 1925 (Reichsministerialbl. S. 1186) zuständig ist oder zuständig wäre. Dies gilt hinsichtlich der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe auch für die Arbeitgeber und zur

Leistung des Arbeitsentgelts Verpflichteten, die die Lohnsteuer ihrer Arbeitnehmer durch Verwendung von Steuermarken bewirken.

(2) Die in der ersten Hälfte eines Kalendermonats einbehaltenen Abgabebeträge sind am 20. des Monats nur dann abzuführen, wenn gleichzeitig im Überweisungsverfahren einbehaltene Lohnsteuerbeträge abzuführen sind. Sind Lohnsteuerbeträge am 20. eines Kalendermonats nicht abzuführen, so brauchen die in der ersten Hälfte dieses Kalendermonats einbehaltenen Abgabebeträge zusammen mit den in der zweiten Hälfte dieses Kalendermonats einbehaltenen Abgabebeträgen erst am 5. des folgenden Kalendermonats abgeführt werden.

#### § 17.

(1) Nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, spätestens bis zum 5. des folgenden Monats, hat der Arbeitgeber oder der zur Leistung des Arbeitsentgelts Verpflichtete der nach § 16 zuständigen Kasse eine Anmeldung nach dem anliegenden Muster zu übersenden, in der die Höhe der im abgelaufenen Kalendermonat einbehaltenen Lohnsteuer und Abgabe zur Arbeitslosenhilfe je gesondert bescheinigt werden. Die Anmeldung ist vom Arbeitgeber oder einer Person, die zu seiner Vertretung rechtlich befugt ist, zu unterschreiben. Sie kann auf den Postabschnitt gesetzt werden.

(2) Vordrucke zur Anmeldung werden den Arbeitgebern oder den zur Leistung des Arbeitsentgelts Verpflichteten auf Antrag vom Finanzamt kostenlos geliefert.

Für Personen, die nach der Reichsversicherungsordnung für den Fall der Krankheit oder nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert sind, ist die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe als Zuschlag zu den Beiträgen zu diesen Versicherungen und mit diesen zu entrichten. Hierüber enthält die Durchführungsverordnung vom 18. Juni 1932 (R.G.Bl. S. 312) nähere Bestimmungen.

In Zweifelsfällen geben wir anheim, bei den zuständigen Finanzämtern bzw. Krankenkassen anzufragen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4399 (Dez. VI).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 71. Halten kommunistischer Laienreden bei Beerdigungsfeiern.

Riel, den 12. Juli 1932.

Nachstehend geben wir zwei Urteile der Großen Strafkammer des Landgerichts in Schneidemühl vom 8. Juni 1931 und des Reichsgerichts vom 2. November 1931 bekannt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4406.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

2 M. 63/31 — 10 —

I m N a m e n d e s V o l k e s !

In der Strafsache gegen den Bauarbeiter R. B. in Sch., geboren am 9. August 1894 in L., Kreis . . . , wegen Hausfriedensbruchs zc. hat auf die von dem Angeklagten gegen das Urteil des erweiterten Schöffengerichts in Sch. vom 28. April 1931 eingelegte Berufung die Große Strafkammer des Landgerichts in Sch. in der Sitzung vom 8. Juni 1931 für Recht erkannt:

Die Berufung des Angeklagten wird auf seine Kosten verworfen.

## G r ü n d e :

Durch das vorbezeichnete Urteil des erweiterten Schöffengerichts in Sch. vom 28. April 1931 ist für Recht erkannt worden:

Der Angeklagte wird wegen beschimpfenden Unfuges an einem zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte und wegen Hausfriedensbruches in je einem Falle zu 23 (drei- undzwanzig) Tagen Gefängnis kostenpflichtig verurteilt.

Gegen dieses Erkenntnis hat der Angeklagte ordnungsmäßig Berufung eingelegt.

Die erneute Hauptverhandlung hat folgenden Sachverhalt erwiesen:

Am 25. Juli 1930 fand auf dem Friedhofe der Lutherkirche in Sch. die Beerdigung der Witwe H. D. statt. Eigentümerin des Friedhofes, der rings umzäunt ist, ist die evangelische Kirchengemeinde in Sch. Laienreden bei Beerdigungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Friedhofscommission.

Der Angeklagte, der Mitglied der Kommunistischen Partei Deutschlands ist und von dieser wirtschaftlich unterhalten wird, nahm mit etwa 20 bis 25 Parteigenossen an der Beerdigung teil. Eine Erlaubnis der zuständigen Stelle, am Grabe reden zu dürfen, hatte er nicht eingeholt.

Nach Beendigung der religiösen Feier durch den amtierenden Pfarrer D. trat der Angeklagte mit mehreren anderen Parteigenossen an das Grab heran, legte dort einen Kranz mit einer roten Schleife nieder und sprach etwa folgende Worte: „Die Verstorbene war ein Mitglied unserer Partei; sie ist ein Opfer des heutigen Systems. Obwohl es verboten ist, kann ich es nicht unterlassen, an diesem Grabe zu sprechen: Wir rufen ihr ein dreimaliges ‚Rot Front‘ nach“. Die Parteigenossen stimmten darauf in diesen Ruf mit ein.

Außer den Angehörigen der Verstorbenen befanden sich noch etwa 40 bis 50 Leidtragende an der Grabstelle, die die Worte des Angeklagten wahrnahmen. Um es zu vermeiden, daß die rote Schleife von den Friedhofsbeamten abgenommen würde, entfernte sie der Angeklagte selbst und verließ sodann mit seinen Parteigenossen den Friedhof.

Dieser Sachverhalt ist erwiesen auf Grund der eigenen Angaben des Angeklagten, sowie der eidlichen Aussagen der Zeugen Sch., M. und E. D., ferner auf Grund der bei der Hauptverhandlung vorliegenden Friedhofsordnung für die evangelische Kirchengemeinde Sch., aus der die maßgebenden Bestimmungen über den Eigentümer der Friedhöfe und das Halten von Laienreden (§§ 1, 27) verlesen worden sind.

Der Angeklagte, der zugibt, die oben angeführten Worte am Grabe gesprochen zu haben, leugnet jede Schuld. Zu seiner Verteidigung gibt er an, daß der dreimalige Ruf „Rot Front“, den er und seine Parteigenossen ausgebracht hatten, nicht so laut gewesen sei, daß er eine schwere Beschimpfung darstellen könne. Außerdem habe sich das überhaupt nicht gegen die Religion, sondern nur gegen das herrschende System gerichtet.

Diese Einlassung des Angeklagten ist jedoch unbeachtlich und vermag ihn nicht zu entlasten. Zunächst steht außer Zweifel, daß der eingezäunte Friedhof ein umfriedetes Besitztum im Sinne des § 123 St.-G.-B. ist. In dieses Besitztum ist der Angeklagte widerrechtlich eingedrungen, da er den Friedhof eigens zu dem Zweck betrat, am Grabe der verstorbenen Witwe D. verbotenerweise eine Rede zu halten. Er besaß die nach § 27 der Friedhofsordnung der evangelischen Kirchengemeinde Sch. vorher einzuholende, für Laienreden notwendige Erlaubnis der zuständigen Friedhofscommission nicht. Ihm war, da er seine Ansprache mit den Worten einleitete: „Obwohl es verboten sei, könne er nicht unterlassen, zu sprechen“, auch das Verbot von Laienreden bekannt. Er hat demgemäß auch vorsätzlich gehandelt. Denn er war sich dessen bewußt, dem Willen des Friedhofseigentümers durch sein Tun zuwider zu handeln. Wie der Vorderrichter zutreffend ausgeführt,

kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Friedhofskommission dem Angeklagten die Erlaubnis zum Reden nicht erteilt haben würde.

Der Angeklagte ist deshalb mit Recht wegen Hausfriedensbruches gemäß § 123 St.-G.-B. bestraft worden.

Er hat des weiteren aber auch durch seine Handlung beschimpfenden Unfug an einem zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte gemäß § 166 St.-G.-B. verübt.

Es ist im Schrifttum wie in der Rechtsprechung allgemein anerkannt, daß gerade Friedhöfe regelmäßig zu religiösen Versammlungen bestimmte Orte sind.

Das war dem Angeklagten, der noch dazu in einem christlichen Bekenntnis erzogen ist, auch bekannt. Es war ihm auch ferner dadurch bekannt, daß er gerade zuvor an der kirchlichen Feier teilgenommen hatte. Wenn er demnach im Anschluß an die eben beendete kirchliche Feier eine Ansprache hält, offenbar zu dem Zwecke, das von ihm vertretene politische System zu verherrlichen und diese in ein dreimaliges „Rot Front“ ausklingen läßt, so war er sich auch bewußt, daß er damit in grober Weise gegen die Weihe des Ortes verstieß, an dem soeben eine Tote nach christlichem Ritus bestattet war, und daß er damit auch in besonders grober verletzender Weise seine Mißachtung gegenüber dem christlichen Bekenntnisse kund tat. Der Kampfruf einer so religionsfeindlichen Partei wie der Kommunistischen Partei Deutschlands an einer christlichen Begräbnisstätte über einem offenen Grabe dreimal ausgebracht, ist, wie das Schöffengericht mit Recht festgestellt hat, beschimpfender Unfug im Sinne des § 166 St.-G.-B.

Der Angeklagte ist daher auch zu Recht wegen Vergehens gegen § 166 St.-G.-B. schuldig befunden worden.

Die vom Schöffengericht eingesetzten Einzelstrafen erschienen angemessen. Auch die Strafkammer ist der Ansicht, daß, wengleich auch der Angeklagte noch nicht vorbestraft ist, hier nur eine Gefängnisstrafe am Platze ist, da eine Geldstrafe, die von der Partei bezahlt würde, den Angeklagten in keiner Weise treffen würde, zudem die Dreistigkeit der Handlungsweise eine exemplarische Bestrafung erfordert, um den religionsfeindlichen Äußerungen kommunistischer Parteimitglieder selbst auf den dem christlichen Bekenntnisse gewidmeten Plätzen Gehalt zu gebieten.

Die Berufung des Angeklagten war daher mit der Kostenfolge aus § 473 St.-P.-O. zu verwerfen.

2. D. 856/1931/X 1214.

### I m N a m e n d e s R e i c h s !

In der Strafsache gegen den Bauarbeiter R. B. in Sch. wegen Hausfriedensbruches und beschimpfenden Unfugs in einem Friedhof hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, in der Sitzung vom 2. November 1931, an welcher teilgenommen haben . . . , für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts in Sch. vom 8. Juni 1931 wird verworfen.

Dem Beschwerdeführer werden die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen.

### G r ü n d e :

Das Merkmal der Widerrechtlichkeit des Eindringens ist beim Hausfriedensbruch nach § 123 St.-G.-B. gegeben, wenn der Täter das Besitztum eines anderen im Bewußtsein dessen betritt, daß er hiermit dem Willen des Berechtigten zuwiderhandelt. Das Berufungsgericht hat diesen Tatbestand unter rechtlich zutreffender Würdigung des von dem Angeklagten verfolgten Zwecks als eines Beweiszeichens (R.G. St. Bd. 12 S. 132, Bd. 20 S. 150) festgestellt.

Mit Recht hat ferner das Berufungsgericht den der evangelischen Kirchengemeinde gehörigen Friedhof, in dem regelmäßig Beerdigungen unter Ausübung religiöser Gebräuche und Beteiligung mehrerer Menschen stattfinden, als einen zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort im Sinn des § 166 St.-G.-B. angesehen. Die Annahme, daß beschimpfender Unfug verübt wird, wenn jemand in einem solchen Ort im unmittelbaren Anschluß an eine nach religiösen Formen vollzogene Beerdigung am offenen Grabe des Verstorbenen den Kampfruf einer ausgeprägt religionsfeindlichen Partei ausstößt, ist frei von Rechtsirrtum.

Die Nachprüfung des angefochtenen Urteils hat auch im übrigen kein Bedenken ergeben.

Ausgefertigt: gez. Unterschrift, Amtmann  
als Urundsbeamter der Geschäftsstelle.

## Nr. 72. Verzeichnis der Ev. Erholungs- und Genesungsheime für Erwachsene in Deutschland.

Kiel, den 28. Juni 1932.

Der Centralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche hat zum 1. Mal in ausführlicher Weise eine Übersicht über die evangelischen Erholungsheime für Erwachsene in Deutschland zusammengestellt. Dieses Heft, das mit seiner Übersicht bei gegebenen Gelegenheiten auch dem Gemeindepastor wertvolle Orientierung bieten kann, ist zum Preise von 0,50 *R.M.* unmittelbar vom Centralausschuß Berlin-Dahlem, Zietzenstr. 24, zu beziehen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1622.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Personalien.

Präsentiert: für die I. Pfarrstelle in St. Petri-Flensburg: 1. der Pastor Postel-Hemme, 2. der Pastor Roager-Wüdelzdorf, 3. der Pastor Schmidt-Lungendorf; für die I. Pfarrstelle in Grundhof: 1. der Pastor Dr. Fries-Gundelsby, 2. der Pastor Roager-Wüdelzdorf, 3. der Pastor Postel-Hemme; für die I. Pfarrstelle in Ulbersdorf: 1. der Pastor Weuck-Kiebitzreihe, 2. der Pastor Wollstedt-Windbergen, 3. der Pastor Dr. Graap-Simonsberg.

Ernannt: am 15. Juni 1932 der Pastor Johannes Thießen, bisher in Verkenthin, zum Pastor der Kirchengemeinde Ulknitz;  
am 15. Juni 1932 der Pastor Harald Torp, bisher in Kappeln, zum Pastor der Kirchengemeinde Glücksburg;  
am 15. Juni 1932 der bisherige Provinzialvikar Pastor Joh. Heinrich Jürgensen zum Pastor der Kirchengemeinde Boren;  
am 26. Juni 1932 der bisherige Provinzialvikar Pastor Hans Peter Claußen zum Pastor der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leck;  
am 23. Juni 1932 der bisherige Provinzialvikar im Hilfsdienst Pastor Heinz Berner zum Pastor der Kirchengemeinde Schuby;  
am 2. Juli 1932 der Pastor Richard Steffen, bisher in Westerland, zum Pastor der Kirchengemeinde Loffstedt.

**Bestätigt:** am 27. Juni 1932 die Wahl des Pastors Hans Adolphsen-Zarpen zum Pastor der III. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ikehoe.

**Eingeführt:** am 12. Juni 1932 der bisherige Provinzialvikar Pastor Willi Bieger in Bannesdorf als Pastor der Kirchengemeinde Bannesdorf;

am 12. Juni 1932 der Pastor Erik Petersen, bisher in Neumünster (V. Pfarrstelle), als Pastor der II. Pfarrstelle der St. Marien-Kirchengemeinde in Flensburg;

am 26. Juni 1932 der Provinzialvikar Pastor Johannes Heinrich Jürgensen in Tetenhüll als Pastor der Kirchengemeinde Boren;

am 26. Juni 1932 der bisherige Provinzialvikar Pastor Hans Peter Claußen als Pastor der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leck;

am 3. Juli 1932 der Pastor Hans Adolphsen, bisher in Zarpen, als Pastor der III. Pfarrstelle in Ikehoe.

**Gestorben:** am 13. Juni 1932 in Kiel-Wellingdorf Pastor i. R. D. Voigt.

### Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle in Zarpen ist seit 3. Juli 1932 vakant und soll baldmöglichst wieder besetzt werden. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den geltenden Befolungsgrundsätzen der Geistlichen. Ortsklasse D. Gut gehaltene Wohnung und großer schöner Garten vorhanden. Regelmäßige Autoverbindung nach Reinfeld-Lübeck. Das Landeskirchenamt ernennt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf bis zum 12. August an den Synodalausschuß in Segeberg einzureichen.

Die Pfarrstelle II (Dft) in Wesselburen ist vom 1. Juli d. Js. an frei und durch Präsentation des Kirchenvorstandes und Wahl der Gemeinde wieder zu besetzen. Dienst Einkommen nach den Bestimmungen der Übergangsverförgung für die Geistlichen. Ortsklasse B. Pastorat mit Garten vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 12. August d. Js. an den Kirchenvorstand in Wesselburen zu richten.

Die Pfarrstelle in Weddingstedt wird zum 1. Oktober d. Js. frei und ist durch Präsentation des Kirchenvorstandes und Wahl der Gemeinde wieder zu besetzen. Dienst Einkommen nach den Bestimmungen der Übergangsverförgung für die Geistlichen. Ortsklasse D. Pastorat mit Garten vorhanden. Günstige Bahnverbindung (5 km) mit Heide (Oberrealschule und höhere Töchterchule). Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 4. August d. Js. an den Kirchenvorstand in Weddingstedt, Post Heide (Holstein) Land, zu richten.

Die Pfarrstelle in Böttau-Büchen in Lauenburg wird voraussichtlich demnächst vakant und ist sofort neu zu besetzen. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsverförgung. Ortsklasse C. Dienstwohnung mit großem Garten in schöner Lage in der Nähe des Bahnhofs Büchen-Böttau. Gesuche nebst Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis zum 10. August 1932 an den Kreisaußschuß des Kreises Herzogtum Lauenburg.